



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/01**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0
Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de
http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

Editorial

Allen Lesern unser rechtsanwalts-INFO wünschen wir ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen einen kleinen Querschnitt zu unseren Rechtsthemen aus unserem „Beritt“ geben können.

Sollten Sie weitere Informationen – auch zu anderen Themen – benötigen scheuen Sie bitte nicht, uns anzusprechen!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer- und
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Arbeitsrecht

Kündigung bei hoher Fehlzeitenquote im Kleinbetrieb zulässig

Eine beachtenswerte Entscheidung für den Mittelstand hat das LAG Baden-Württemberg getroffen.

Nach Ansicht der Richter kann eine Fehlzeitenquote von über 40 Arbeitstagen im Jahr im Kleinbetrieb krankheitsbedingte eine Kündigung rechtfertigen. Das Gericht vertritt dabei die Auffassung, dass Lohnfortzahlungskosten, die für jährlich jeweils einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen aufzuwenden sind, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung des Arbeitgebers darstellen. Bei Kleinbetrieben ist außerdem zu berücksichtigen, dass sie häufig über eine geringere Finanzausstattung verfügen.

Die Grenze der Treuwidrigkeit einer Kündigung im Kleinbetrieb ist daher deutlich unterhalb der Schwelle zu ziehen, die für die soziale Rechtfertigung einer krankheitsbedingten Kündigung nach dem KSchG gilt. Ein durch langjährige Mitarbeit erdientes Vertrauen in den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses darf zwar auch dort nicht unberücksichtigt bleiben. Es bedeutet aber lediglich, dass der Grund für eine Kündigung gegenüber einem langjährigen Arbeitnehmer auch angesichts dessen Betriebszugehörigkeit "einleuchten" muss. Eine solche Kündigung widerspreche aus Sicht des Gerichts auch nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben

(§ 242 BGB) noch gegen das Verbot der altersbedingten Diskriminierung.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 4-Sa-14/07, Urteil vom 18.06.2007; Verfahrensgang: ArbG Stuttgart 17 Ca 8522/06)

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Jahresüberblick 2008: Die wichtigsten Neuregelungen im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Das Jahr 2008 wird im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht einige Änderungen mit sich bringen. Einige sind bereits in 2007 auf den Weg gebracht worden. Mit dem EHUG ist eine grundlegende Umstellung im Umgang mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten erfolgt und das MoMiG soll GmbH-Gründungen erleichtern.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Gesetz über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG): Seit dem 1.1.2007 gilt das EHUG, das eine grundlegende Umstellung im Umgang mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zur Folge hat. Veröffentlichungspflichtige Unternehmen müssen ihre Abschlüsse spätestens zum 31.12.2007 für das Geschäftsjahr 2006 elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen.

Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG): Kernpunkt der Reform ist die Erleichterung und Beschleunigung von GmbH-Gründungen. So soll das Mindeststammkapital einer GmbH von bisher 25.000 auf 10.000 Euro herabgesetzt und in bestimmten Fällen sogar ganz auf ein bestimmtes Mindeststammkapital verzichtet werden. Außerdem sollen GmbH-Gründungen mit einer Mustersatzung nicht mehr beurkundungspflichtig sein. Das Gesetz wird voraussichtlich Mitte 2008 verabschiedet.

Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Nach dem Gesetzentwurf sollen Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. So sollen mittelständische Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht gänzlich befreit werden. Für Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH sind ebenfalls Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung vorgesehen. Das Kabinett wird sich voraussichtlich im Januar 2008 damit befassen.

(Quelle: Verlag Dr. Otto-Schmidt)





Vertragsrecht

Rechtsnatur eines Internet-Systemvertrags

Das LG Düsseldorf hat in einer aktuellen Entscheidung zur Rechtsnatur eines Internet-System-Vertrags Stellung genommen. Die Kammer vertritt dabei die Ansicht, dass es sich um einen Vertrag eigener Art mit mietvertraglichen und dienstvertraglichen Elementen handelt (LG Düsseldorf, 20-S-36/06; Urteil vom 11.08.2006).

Nach Auffassung des Gericht ist gemäß der AGB das vereinbarte jährliche Entgelt eines Internet-System-Vertrags am Tag des Vertragsabschlusses und jeweils an demselben Tag des folgenden Jahres im Voraus zu entrichten, so ist bei der AGB-rechtlichen Prüfung nicht an den Verbotstatbestand des § 309 Nr. 2 BGB anzuknüpfen. Über die Wirksamkeit einer Vorleistungsklausel ist auf Grundlage der Generalklausel des § 307 BGB zu entscheiden. Eine Klausel, die abweichend von der gesetzlichen Regelung zur Vorleistung verpflichtet, ist nur dann zulässig, wenn für sie ein sachlich rechtfertigender Grund gegeben ist und den berechtigten Interessen des Kunden hinreichend Rechnung getragen wird.

Bereits im Jahr 2006 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 15.11.2006 (BGH, XII ZR 120/04 zur Rechtsnatur der Softwareüberlassung im Rahmen eines ASP-Vertrages Stellung genommen. Dabei hat der Senat ausgeführt, dass es liegt nahe liegt, mit der überwiegenden Meinung im Schrifttum, als Rechtsgrundlage für diese vertraglichen Ansprüche, einen Mietvertrag, der die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, anzunehmen. Der BGH führt u.a. aus, dass als typische Leistung beim ASP-Vertrag danach die Gewährung der Onlinenutzung von Software für eine begrenzte Zeit im Mittelpunkt der vertraglichen Pflichten steht.

(Quelle: LEXInform; LG Düsseldorf, Urteil vom 11.08.2006, 20-S-36/06; BGH, Urteil vom 15.11.2006 (XII ZR 120/04)

Kapitalanlagerecht

Fehlerhafter Prospekt bringt Schadensersatz

Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 3. Dezember 2007 zu Prospekthaftungsansprüchen bei einem Finanzprodukt der insolventen Göttinger Gruppe dürfte, darin sind sich alle Anlegeranwälte einig, wegweisend sein. Es ist damit zu rechnen, dass die Entscheidung viele anstehende Schadensersatzprozesse beeinflussen wird.

Mit dem BGH-Urteil vom Montag, den 3. Dezember 2007 wurde erstmals in letzter Instanz die bisher strittige Frage geklärt, ob ein Anleger vor seiner Zeichnungsentscheidung den Wertpapierprospekt ganz oder in Teilen gelesen haben muss. Bisher waren die Gerichte darüber unterschiedlicher Auffassung. In der Vergangenheit folgten die Richter häufig der Auffassung, dass Prospektfehler die Entscheidungen des Anlegers nur dann beeinflusst haben können, wenn er den Prospekt vorher auch bewusst gelesen hat.

Der BGH argumentiert dagegen, Anleger können sich auch dann auf die Inhalte des Anlageprospekts berufen, wenn sie die Unterlagen vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags gar nicht gelesen

haben. Auch dann muss der Anbieter der Finanzanlage für Mängel im Prospekt - etwa eine fehlende Warnung vor den Risiken - haften (Az.: II ZR 21/06). Die Veröffentlichung des Urteils steht noch aus.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Anleger den Vorstand der zur Göttinger Gruppe gehörenden Securenta wegen Prospektmängeln auf Schadensersatz verklagt. Die inzwischen insolvente Firma versprach ihm eine Art Rentenversicherung und hohe Steuerersparnisse, indem er sich als stiller Gesellschafter an der Securenta beteiligte. Die Versprechen blieben unerfüllt. Von der Pleite der Göttinger Gruppe sind Zehntausende Anleger betroffen.

Folge dieses Urteils ist, dass es bei Kapitalanlageprodukten, die mittels Prospekten über ein Vertriebsunternehmen verkauft werden, in Zukunft nicht mehr auf die Frage ankommt, ob der Anleger den fehlerhaften Prospekt erhalten oder gelesen hat. Maßgeblich wird in Zukunft nur noch sein, ob der Prospekt als solcher Fehler aufweist oder nicht.

Das Urteil ist in seiner Reichweite nicht auf Anleger der Göttinger Gruppe beschränkt, sondern betrifft im Grundsatz alle Fälle, in denen Anleger auf Basis falscher Prospektangaben Kapitalanlagen gezeichnet haben. Unter anderem auch Fondsanleger dürften von diesem Urteil profitieren. Zu denken ist hier z. B. an zahlreiche Anleger der VIP Medienfonds 3 und 4. Neben der Fondsgesellschaft dürften auch die Garantie gebenden Banken, die maßgeblichen Einfluss auf den Prospektinhalt haben, in Zukunft vermehrt zur Haftung herangezogen werden.

Filmfonds wurden in der Vergangenheit vermehrt als Steuersparmodelle verkauft, seit Anfang des Jahres 2007 fordern Finanzämter jedoch hohe Nachzahlungen.

Zuletzt hatte der BGH im Dezember 2006 ein für Anleger wichtiges Urteil gefällt. Demnach müssen Berater bei Empfehlung von Fondsbeteiligungen vor Vertragsabschluss auf an das Kreditinstitut fließende Provisionen hinweisen. In diesem Zusammenhang erlangte unlängst vor dem Landgericht München ein VIP-Kläger gegen die Commerzbank Schadensersatz. Darin hatte der BGH ganz klar die Pflicht des Anlageberaters konstatiert, eine für den Betrieb bezahlte Innenprovision offen zu legen, die im Anlageprospekt nicht enthalten war. Dabei hat der BGH sogar klargestellt, dass es grundsätzlich ohne Einfluss auf die Aufklärungspflicht des Anlageberaters ist, wenn die Provisionen nicht aus Mitteln der Fondsgesellschaft, sondern - wovon der 6. Zivilsenat des OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 26. September 2005 (ZIP 2005, 2152, 2155) ausgegangen ist - aus Mitteln einer der Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft geflossen wären (vgl. Senatsurteil BGHZ 158, 110, 118 f.).

